

PCT-Handbuch

Texte – Zusammenhänge – Erläuterungen

von

Dr. Malte Köllner
Patentanwalt, Frankfurt/Main

17. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2023

Bearbeiter

Dr. Malte Köllner, Patentanwalt, Frankfurt/Main

Barbara Heidecke, Rechtsanwältin, Frankfurt/Main

Carl Heymanns Verlag 2023

Vorwort zur 17. Auflage

Die 17. Auflage enthält die Regeländerungen des PCT, die zum 01.07.2022 in Kraft traten, ebenso die bis zu diesem Zeitpunkt angekündigten Änderungen. Der Rechtsstand entspricht dem Stand am 08.08.2022. Grundsätzlich finden die geänderten Regelungen Anwendung auf internationale Anmeldungen mit einem Anmeldedatum ab dem 01.07.2022. Auf Besonderheiten hinsichtlich der Übergangsregelungen wird bei der betroffenen Norm hingewiesen.

Frankfurt am Main, August 2022

*Dr. Malte Köllner
Barbara Heidecke*

Vorwort zur 1. Auflage

Das Arbeiten mit dem PCT ist einfach. Es steht alles drin, man muss nur wissen wo.

Anders als bei den meisten Gesetzen, gibt es zum PCT praktisch keine Rechtsprechung. Es gibt auch keine Beschwerdeinstanz, die angerufen werden kann – mit Ausnahme zu Fragen der Einheitlichkeit. Die Folge ist, dass alle strittigen Fragen durch die Mitgliedstaaten entschieden wurden und im Normtext selbst durch eine Regelung kodiert wurden.

Dadurch wurde der Normtext lang und unübersichtlich, weshalb das Arbeiten mit dem PCT von vielen als schwierig und unangenehm eingeschätzt und in der Folge gemieden wird. Dies ist bedauerlich, denn die internationale Patentanmeldung nach dem PCT ist von enormer und weiter steigender praktischer Bedeutung, folgt doch auf die Erstanmeldung in der Mehrzahl der Fälle als Auslandsanmeldung die internationale Anmeldung nach dem PCT.

Diesem bedauerlichen Zustand abzuhelpen ist der Zweck dieses Buchs. Es ist kein Kommentar zum PCT. Es ist eine Arbeitshilfe. Es hat im Wesentlichen eine einzige Aufgabe: die Beantwortung der Frage: Wo steht was im PCT?. Entsprechend ist es aufgebaut.

Hierarchisch aufgebaute, detaillierte Inhaltsverzeichnisse und ein alphabetisches Sachregister führen den Nutzer bzw. die Nutzerin schnell zu der gesuchten Regel, in der die Antwort auf die Frage steht. Zum Normtext finden sich Erläuterungen und Querverweise auf Artikel und Regeln, die mit dem Normtext in Zusammenhang stehen. Sie verweisen etwa auf Regeln, in denen Fristen, Nachfristen, Zuschläge und ähnliches kodiert sind. Die Hinweise sind in der Regel kondensiert formuliert. Sie verwenden Abkürzungen und beschränken sich auf das Wesentliche, z.B. auf den Titel der zitierten Norm. Details können in den zitierten Normen selbst nachgelesen werden.

Das Buch soll eine Hilfe bei der praktischen Arbeit sein. Es ist ebenso eine Hilfe für die europäische Eignungsprüfung, für die es ursprünglich als Skript geschrieben wurde.

Das Buch ist kein Lehrbuch. Es fehlen allgemeine Einführungen in das Verfahren nach dem PCT. Es wendet sich an Leser, denen die Grundzüge des PCT vertraut sind. Es ersetzt nicht den sog. PCT-Leitfaden für Anmelder (PCT-Applicant's Guide). Details der diversen nationalen Rechte werden nur an wichtigen Stellen erwähnt.

Über Verbesserungsvorschläge und Hinweise auf korrekturbedürftige Stellen würde ich mich freuen.

Danken möchte ich Frau Anna Schüttler, Frau Kristin Göbel und den Mitarbeitern des Carl Heymanns Verlags, insbesondere Herrn Dr. Kai Endlich, die am Zustandekommen dieses Buchs mitgewirkt haben. Mein besonderer Dank gilt auch Patentanwalt Prof. Dr. Uwe Dreiss für seine initiale Ermutigung.

Frankfurt am Main, November 2006

Patentanwalt Dr. Malte Köllner

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------|
| Bearbeiter | V |
| Vorwort zur 17. Auflage | VII |
| Vorwort zur 1. Auflage | VIII |
| Benutzungshinweise | XI |
| Hinweise zur Online-Nutzung | XIII |
| Abkürzungsverzeichnis | XV |
| Einleitung: Grundzüge des PCT | XVII |
| | |
| Inhaltsverzeichnis Artikel | 1 |
| Präambel | 15 |
| Einleitende Bestimmungen | 17 |
| Artikel | 17 |
| Ausführungsordnung PCT | 103 |
| Inhaltsverzeichnis Regeln | 105 |
| Regeln | 119 |
| Gebühren | 333 |
| Gebührenverzeichnis | 333 |
| Gebührenermäßigungen | 335 |
| Gebührenübersicht | 341 |
| Mitgliedstaaten des PCT und (Nach) Fristen für die nationale Phase | 349 |
| Territorien-Liste | 355 |
| Übersichten | 373 |
| Fehlende Unterschrift | 373 |
| Berichtigung von Mängeln | 374 |
| Änderungen der Anmeldeunterlagen | 375 |
| Übermittlungen | 377 |
| Akteneinsicht durch Dritte/Veröffentlichungen | 381 |
| Sachregister | 385 |

Benutzungshinweise

Bedeutung des grau unterlegten Textes:

Grundsätzlich handelt es sich beim grau unterlegten Text um Normtexte des PCT und der AusfO des PCT, bei Kursivdruck jedoch um Anmerkungen der Bearbeiter. Letzteres gilt auch für hochgestellte Ziffern, diese verweisen auf Fußnoten bzw. Anmerkungen.

Bedeutung des weiß unterlegten Textes:

Anmerkungen der Bearbeiter, Querverweise und Ähnliches.

Die Übersichten am Ende des Buchs enthalten übersichtliche Auflistungen der wichtigen Normen zu bestimmten Themen.

Um dem Nutzer einen möglichst schnellen Zugang zur Information zu verschaffen, wurde das alphabetische Sachregister in der aus dem PCT-Leitfaden für Anmelder (PCT-Applicant's Guide) bekannten Struktur aufgebaut, jedoch direkt mit Angabe der Normen versehen und zum Teil ergänzt.

Nachfolgend sind verwendete und weitere relevante Quellen im Internet und deren Inhalt aufgeführt:

Allgemein:

www.wipo.int/pct/en/guide/index.html (PCT-Applicant's Guide). Dieser ist aktueller als die deutsche Version, der PCT-Leitfaden.

Abkürzungen für Länder (two letter country code) siehe Tabelle Mitglieder PCT oder <https://www.wipo.int/export/sites/www/standards/en/pdf/03-03-01.pdf> PCT-Applicant's Guide

www.wipo.int/pct/de/pct_contracting_states.html (Contracting states)

www.wipo.int/pct/en/texts/time_limits.html (Fristen zum Eintritt in die nationale Phase nach Ländern, Stand 07.06.2022)

www.wipo.int/pct/en/access/isa_ipea_agreements.html (Nationale oder regionale Ämter die als ISA oder IPEA fungieren)

www.wipo.int/pct/en/forms/index.html (Formulare der WIPO)

www.epo.org/law-practice/legal-texts/official-journal_de.html (Amtsblatt des EPA)

www.epo.org/law-practice/legal-texts/guidelines_de.html (EPÜ-RiLi »Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt«, Stand 01.03.2022, ABl. 2022, A10), [https://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/E5CF26FC37C06F00C12587F700552B22/\\$File/epo_guidelines_for_examination_2022_hyperlinked_showing_modifications_de.pdf](https://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/E5CF26FC37C06F00C12587F700552B22/$File/epo_guidelines_for_examination_2022_hyperlinked_showing_modifications_de.pdf) (Version mit sichtbaren Änderungen)

www.epo.org/law-practice/legal-texts/guidelines-pct_de.html (PCT-EPA-RiLi »Richtlinien für die Recherche und Prüfung im EPA als PCT-Behörde«, Stand 01.03.2022, ABl. 2022, A11),

[https://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/89B3598C1784F426C12587F700586A85/\\$File/epo_guidelines_for_search_and_examination_pct_authority_2022_hyperlinked_showing_modifications_de.pdf](https://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/89B3598C1784F426C12587F700586A85/$File/epo_guidelines_for_search_and_examination_pct_authority_2022_hyperlinked_showing_modifications_de.pdf) (Version mit sichtbaren Änderungen)

www.epo.org/applying/international/guide-for-applicants/html/d/index.html (»Euro-PCT-Leitfaden« des EPA, Internationale Phase und Eintritt in die europäische Phase, Stand 01.01.2022)

www.wipo.int/pct/en/official_notices/index.html (Veröffentlichungen in PCT Gazette)

www.wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.html (Veröffentlichungen des IB über Mitteilungen der Ämter bezüglich Artikel, Regeln und VV; Stand 22.10.2020 unverändert)

Kapitel II. Die internationale vorläufige Prüfung

Artikel 31 Antrag auf internationale vorläufige Prüfung

(1) Auf Antrag des Anmelders erfolgt eine internationale vorläufige Prüfung der Anmeldung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und der Ausführungsordnung.

Der Antrag ist zu stellen:

Wo: Art 31 (6) Der Antrag ist bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde zu stellen, die durch das Anmeldeamt nach R 59.1 a) bestimmt wird. Antrag

Wann: R 54^{bis} Frist für die Antragstellung 22 Monate ab Prioritätsdatum oder 3 Monate ab Zustellung des Recherchenberichts. Die spätere Frist zählt.
(bis 31.12.2003: Art 39 (1) a) Der Antrag ist innerhalb von 19 Monaten ab dem Prioritätsdatum zu stellen).

Wie: Art 39 (1) und (3) Es ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Der Antrag kann per Fax eingereicht werden (R 92.1 (4)). Der Antrag ist durch den Anmelder oder seinen Anwalt (R 53.2 b), R 90.3) zu unterzeichnen. Bei mehreren Anmeldern haben alle zu unterzeichnen (R 53.8) oder der ordnungsgemäß bestellte gemeinsame Anwalt oder Vertreter (R 90.3).

Gebühr: Art 31 (5), R 57 bestimmt die Bearbeitungsgebühr, für die WIPO.

R 58 Prüfungsgebühr, für die IPEA

R 57.3 Die Frist zur Entrichtung der Bearbeitungsgebühr und der Prüfungsgebühr beträgt 1 Monat ab Einreichung des Antrages bzw. 22 Monate ab Prioritätsdatum. Die Nachfrist ist 1 Monat ab Aufforderung (R 58^{bis}).

Berechtigung: Art 31 (2) a), R 54.2

Sprache des Antrages (R 55.1): in der Regel die Veröffentlichungssprache

Mängel: R 60 Bestimmte Mängel des Antrags

R 60.1 Berichtigung des Antrages

Veröffentlichung: R 61.4 Veröffentlichung des Antrages

Rücknahme des Antrages:

R 90^{bis} (5) b) iii)

Art 31 (4) a) **Auswahl** von Ländern

Art 31 (6) b) **nachträgliche Auswahl** von Ländern

(2) a) Jeder Anmelder, der im Sinne der Ausführungsordnung seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist (R 54.2 *PCT wenigstens ein Anmelder muss Angehöriger eines Kap II-PCT-Staates sein*), für den Kapitel II verbindlich ist, **und** dessen internationale Anmeldung bei dem **Anmeldeamt** dieses Staates oder dem für diesen Staat handelnden Anmeldeamt eingereicht worden ist, kann einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung stellen.

Art 64 (1) a) Ablauf von Vorbehalten in Bezug auf Kapitel II:

- Spanien (ES) kann seit dem 06.09.97 ausgewählt werden, unabhängig vom internationalen Anmeldedatum
- Griechenland (GR) kann ausgewählt werden, unabhängig vom internationalen Anmeldedatum
- Lichtenstein (LI) kann seit dem 01.09.1995 ausgewählt werden, unabhängig vom internationalen Anmeldedatum
- Schweiz (CH) kann seit dem 01.09.1995 ausgewählt werden, unabhängig vom internationalen Anmeldedatum

Vorbehalte

- Für CH/LI geht jedoch Art 153 (1) EPÜ (Mitnahmeeffekt) vor, d.h. die Auswahl von einem der beiden Staaten CH oder LI gilt als Auswahl beider Staaten aufgrund des Patentschutzvertrages vom 22.12.1978, ABl. 1980, 407 als regionaler Vertrag i.S.d. Art 45.
- Berechtigung* R 54 Der antragsberechtigte Anmelder
- R 54.1 Sitz, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit
 - R 54.2 Berechtigung zur Antragstellung
 - R 54.3 Beim Internationalen Büro als Anmeldeamt eingereichte internationale Anmeldungen
 - R 54.4 Zur Antragstellung nicht berechtigter Anmelder

b) Die Versammlung kann durch Beschluss zur Einreichung internationaler Anmeldungen befugten Personen gestatten, einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung zu stellen, auch wenn sie in einem Staat ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder Angehörige eines Staates sind, der nicht Mitglied dieses Vertrags ist oder für den Kapitel II nicht verbindlich ist.

(3) Der **Antrag** auf internationale vorläufige Prüfung ist gesondert von der internationalen Anmeldung zu stellen. Der Antrag hat die vorgeschriebenen Angaben zu enthalten und muss in der vorgeschriebenen **Sprache und Form** abgefasst sein.

- R 55.1 **Sprache** des Antrags
- Form* R 53 Der **Antrag**
- R 53.1 Formblatt
 - R 53.2 Inhalt
 - R 53.3 Gesuch
 - R 53.4 Anmelder
 - R 53.5 Anwalt oder gemeinsamer Vertreter
 - R 53.6 Kennzeichnung der internationalen Anmeldung
 - R 53.7 Bestimmung von Staaten als ausgewählte Staaten
 - R 53.8 Unterschrift
 - R 53.9 Erklärung betreffend Änderungen
- R 60.1 **Mängel** des Antrags
- R 62 Kopie der Änderungen nach Art 19 für die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde mit Kopie des schriftlichen Bescheids der Internationalen Recherchenbehörde
- R 62.1 Vor Antragstellung eingereichte Änderungen
 - R 62.2 Nach Antragstellung eingereichte Änderungen
- R 92^{bis} Eintragung von **Änderungen** bestimmter Angaben im Antrag oder im Antrag auf internationale vorläufige Prüfung
- R 92^{bis}.1 Eintragung von **Änderungen durch das Internationale Büro**

(4) a) In dem Antrag sind die **Vertragsstaaten anzugeben**, in denen der Anmelder die Ergebnisse der internationalen vorläufigen Prüfung verwenden will (**»ausgewählte Staaten«**). Weitere Vertragsstaaten können nachträglich ausgewählt werden. Die Auswahlklärung kann sich nur auf solche Vertragsstaaten beziehen, die nach Artikel 4 bereits Bestimmungsstaaten sind.

b) Die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Anmelder können jeden Vertragsstaat, für den Kapitel II verbindlich ist, **auswählen**. Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Anmelder können nur solche Vertragsstaaten, für die Kapitel II verbindlich ist, auswählen, die eine Erklärung abgegeben haben, dass sie bereit sind, von diesen Anmeldern ausgewählt zu werden.

- Art 1 Begriff Vertragsstaat
- R 53.7 Benennung von Staaten als ausgewählte Staaten

(5) Für den Antrag sind die vorgeschriebenen **Gebühren** innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu zahlen.

- R 57 **Bearbeitungsgebühr** Gebühren
 R 57.1 Gebührenpflicht
 R 57.2 Betrag, Überweisung
 R 57.3 Die **Zahlungsfrist** beträgt 1 Monat ab Einreichung des Antrages bzw. 22 Monate ab Prioritätsdatum (R 57.3); es wird eine Nachfrist von einem Monat ab Aufforderung jedoch mit Zuschlag gewährt (R 58^{bis})
 R 57.4 Rückerstattung
 R 58 **Gebühr für die vorläufige Prüfung**
 R 58.1 Befugnis zur Erhebung einer Gebühr
 R 58.1 b), 57.3 Die **Zahlungsfrist** beträgt 1 Monat ab Einreichung des Antrages bzw. 22 Monate ab Prioritätsdatum; es wird eine Nachfrist von einem Monat ab Aufforderung jedoch mit Zuschlag gewährt (R 58^{bis}). Das EPA verzichtet auf den Zuschlag, sofern die Gebühr innerhalb 1 Monats ab Zustellung des internationalen Recherchenberichts entrichtet wird.
 R 58.3 **Rückerstattung**
 R 58^{bis} **Verlängerung der Fristen** zur Zahlung von Gebühren
 R 58^{bis}.1 Aufforderung zur Zahlung durch die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde
 R 58^{bis}.1 b) Bei einem Zahlungsver säumnis gilt die Fiktion der Nichtstellung des Antrages
 R 58^{bis}.2 Gebühr für die verspätete Zahlung

(6) a) Der Antrag ist bei der in Artikel 32 genannten, zuständigen, mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde einzureichen (*für Europa in der Regel beim EPA*).

Art 16 (2) Zuständige internationale Recherchebehörde

- R 59 Zuständige mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde IPEA
 R 59.1 Anträge nach Art 31 (2) a)
 R 59.2 Anträge nach Art 31 (2) b)
 R 59.3 Übermittlung des Antrags an die zuständige mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde

b) Jede **nachträgliche** Auswählerklärung ist beim Internationalen Büro einzureichen. Diese Norm ist überflüssig geworden, seitdem gemäß R 53.7 automatisch alle Länder ausgewählt sind.

(7) Jedes **ausgewählte Amt** ist über seine Benennung als ausgewähltes Amt zu benachrichtigen.

- R 61 Mitteilung über den Antrag und die Auswählerklärung
 R 61.1 Mitteilungen an das **Internationale Büro** und den **Anmelder**
 R 61.2 Mitteilung an die **ausgewählten Ämter**
 R 61.3 Unterrichtung des **Anmelders**
 R 61.4 **Veröffentlichung** im Blatt
 J 7/93 Auch bei Versäumnis der Mitteilung der Auswahl eines europäischen Patentes für die vorläufige Prüfung durch das Internationale Büro nach Art 31 (7) und R 61.2 gilt die 31 Monats-Frist; es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Mitteilung nach R 85 a) EPÜ a.F., die sich auf die 21 Monats-Frist bezieht.
 VV 418 Mitteilungen an die ausgewählten Ämter, wenn der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung als nicht eingereicht gilt.

Mitgliedstaaten des PCT und (Nach) Fristen für die nationale Phase

(www.wipo.int/pct/de/pct_contracting_states.html,
www.wipo.int/treaties/en/registration/pct/ und www.wipo.int/pct/en/texts/time_limits.html, vgl auch Ausführungen unter Art 1, Art 22, Art 39 und Art 48)

| Mitgliedstaat | In Kraft getreten am | Frist nach Art 22/39 in Monaten | Nachfristen/Heilungsmöglichkeiten |
|--------------------------|----------------------|--|---|
| A | | | |
| Ägypten (EG) | 06.09.2003 | 30/30 | |
| Äquatorialguinea (GQ) | 17.07.2001 | OAPI | |
| Albanien (AL) | 04.10.1995 | 31/31 | |
| Algerien [1] (DZ) | 08.03.2000 | 31/31 | |
| Angola (AO) | 08.03.2000 | 30/30 | |
| Antigua und Barbuda (AG) | 17.03.2000 | 30/30 | |
| ARIPO (AP) | | 31/31 | |
| Armenien [1] (AM) | 25.12.1991 | 31/31 | |
| Aserbaidshjan (AZ) | 25.12.1995 | 30/31 | |
| Australien (AU) | 31.03.1980 | 31/31 | |
| B | | | |
| Bahrain [1] (BH) | 18.03.2007 | 30/30 | |
| Barbados (BB) | 12.03.1985 | 30/30 | |
| Belarus [1] (BY) | 25.12.1991 | 31/31 | |
| Belgien (BE) | 14.12.1981 | EPO | |
| Belize (BZ) | 17.06.2000 | 30/30 | Verlängerbar |
| Benin (BJ) | 26.02.1987 | OAPI | |
| Bosnien-Herzegowina (BA) | 07.09.1996 | 34/34 | |
| Botsuana (BW) | 30.10.2003 | 31/31 | |
| Brasilien (BR) | 09.04.1978 | 30/30 | In der Frist reicht eine Übersetzung der Ansprüche, nebst Gebührensatzung. Die Beschreibung kann später übersetzt werden. |
| Brunei Darussalam (BN) | 24.07.2012 | 30/30 | |
| Bulgarien (BG) | 21.05.1984 | 31/31 | |
| Burkina Faso (BF) | 21.03.1989 | OAPI | |
| C | | | |
| Chile [1] (CL) | 02.06.2009 | 30/30 | |
| China [2] [3] (CN) | 01.01.1994 | 30/30 | Beide + 2 Monate gegen Gebühr |
| Costa Rica (CR) | 03.08.1999 | 31/31 | |
| D | | | |
| Dänemark [14] (DK) | 01.12.1978 | 31/31 (20/31 für Färöer Inseln bis 01.05.2015, danach 31/31) | |

Territorien-Liste

Zweck der Tabelle ist es, einen Überblick zu geben, wie in den aufgelisteten Territorien Patentschutz vor allem im System des PCT/in Hinblick auf PCT und EPÜ erlangt werden kann. In Einzelfällen werden nationale Besonderheiten aufgenommen, die Tabelle ist nicht abschließend.

In der Spalte »Territorium« werden Gebiete mit besonderem Status oder besonderer geografischer Lage gesondert genannt, wenn sie in Quellen über die Anwendung von Abkommen gesondert genannt werden oder wenn die Zuordnung fraglich sein kann. Dabei handelt es sich z.B. um abhängige, meist in Übersee liegende Gebiete. Der Ländercode richtet sich nach dem Standard ISO 3166¹.

Die Liste enthält in den weiteren Spalten Aussagen über die Mitgliedschaft des Gebiets selbst oder über die Erstreckung eines Abkommens auf ein zugehöriges Gebiet. Grundlage dafür sind Erklärungen der Staaten für die von der WIPO verwalteten Abkommen² PCT³ und PVÜ⁴ sowie die Erklärungen der Mitglieder der WTO⁵. Hinsichtlich solcher Gebiete liegen Angaben oft nur teilweise vor oder sind veraltet. Die Abkürzung k.A. für keine Angabe wurde ebenfalls aus Quellen übernommen. Ob trotz fehlender Information in abhängigen Gebieten die Abkommen gelten, hängt von dem Status des Teilgebietes, d.h. der Regelung zwischen dem abhängigen Gebiet und dem souveränen Staat ab. Auf der Grundlage von nationalen Rechten kann ein Patent in einem abhängigen Gebiet geschützt sein, obwohl das Teilgebiet nicht vom Abkommen gedeckt ist. Es findet sich ein Haken in der Spalte, wenn das Territorium selbst Mitglied ist, wenn der Anwendungsbereich des Vertrages auf das Territorium erstreckt wird, findet sich dort ein Eintrag, über welchen Staat die Erstreckung erfolgt.

Auf eine solche territoriale Beziehung wird in der Spalte »Bezug zu« hingewiesen. Sonstige Erstreckungen, Validierungen, Reregistrierung oder gegenseitige Anerkennung in einem anderen Territorium werden in der Spalte »Anmerkung« genannt. Hierbei handelt es sich u.a. um Validierungs- und Erstreckungsstaaten des europäischen Patents⁶ und die Anwendung des EPÜ auf Territorien der Mitgliedstaaten⁷. Siehe hierzu auch die Anmerkungen unter Art 1. Weiter wird in der Spalte »Bezug zu« auf den Status als Mitglied des Commonwealth of Nations (CON) oder den Status als British Overseas Territory (BOT) mit Reregistrierung oder Erstreckung eines GB oder EP-GB Patents⁸ hingewiesen. Außerdem ist für Frankreich z.T. angegeben, ob Territorien von Staaten als

- 1 <https://www.iso.org/iso-3166-country-codes.html>, https://en.wikipedia.org/wiki/ISO_3166-2.
<https://www.wipo.int/pct/en/texts/ai/s115.html>; <https://www.wipo.int/standards/en/pdf/03-03-01.pdf>.
- 2 https://www.wipo.int/treaties/en/SearchForm.jsp?search_what=N.
- 3 https://www.wipo.int/pct/en/pct_contracting_states.html.
- 4 https://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=2, siehe dort unter »Details«.
- 5 https://www.wipo.int/pct/en/paris_wto_pct.html
https://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm.
- 6 <https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/official-journal/2020/04/a55/2020-a55.pdf>.
- 7 <https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/official-journal/2020/04/a55/2020-a55.pdf>
<https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/html/natlaw/de/x/index.htm>
ABl. 2014 A33.
- 8 <https://www.gov.uk/government/publications/extension-of-uk-intellectual-property-rights-abroad>;
https://en.wikipedia.org/wiki/Member_states_of_the_Commonwealth_of_Nations#Current_members;
<http://www.commonwealthofnations.org/commonwealth/commonwealth-membership/withdrawals-and-suspension/>;

RUP (Région ultrapériphériques) Teil der EU sind oder als PTOM (Pays et territoires d'outre-mer) nicht⁹.

In der Spalte »regionaler Vertrag« ist angegeben, welche Territorien Mitglieder sind. Einträge dort bedeuten, dass über PCT ein regionales Patent anstelle oder zusätzlich zum nationalen Patent erlangt werden kann¹⁰. Die regionale Organisation einiger Golfstaaten (Golfkooperationsrat GCC) nimmt seit dem 06.01.2021 keine Anmeldungen mehr entgegen¹¹. GCC ist nicht Mitglied des PCT. Siehe zu regionalen Patenten und insbesondere im Zusammenspiel mit Ausschlüssen vom Anwendungsgebiet von Verträgen auch die Anmerkungen zu Art 45.

| Territorium | Bezug zu | PCT | PVÜ | WTO | regionaler Vertrag | Anmerkung |
|-----------------------------|----------|-----|-----|-----|--------------------|--|
| Afghanistan (AF) | | | ✓ | ✓ | | |
| Ägypten (EG) | | ✓ | ✓ | ✓ | | |
| Ålandinseln (AX) | FI | FI | | | | Autonom. PCT-EP ¹² |
| Albanien (AL) | | ✓ | ✓ | ✓ | EP | |
| Algerien (DZ) | | ✓ | ✓ | | | |
| Amerikanisch-Samoa (AS) | US | US | US | | | |
| Amerik. Jungferninseln (VI) | US | US | US | | | |
| Andorra (AD) | | | ✓ | | | |
| Angola (AO) | | ✓ | ✓ | ✓ | | |
| Anguilla (AI) | GB | | | | | BOT, GB oder EP-GB re-registrierung innerhalb von 3 Jahren |
| Antigua und Barbuda (AG) | | ✓ | ✓ | ✓ | | |
| Äquatorialguinea (GQ) | | ✓ | ✓ | | OA | PCT-OA, nicht PCT-GQ (Mitnahmeeffekt) |
| Argentinien (AR) | | | ✓ | ✓ | | |
| Armenien (AM) | | ✓ | ✓ | ✓ | EA | |

<http://www.commonwealthofnations.org/commonwealth/commonwealth-membership/associated-and-overseas-territories/>

9 https://en.wikipedia.org/wiki/Special_member_state_territories_and_the_European_Union
<https://ue.delegfrance.org/outre-mer-2038>.

10 https://www.wipo.int/pct/en/texts/reg_des.html und für EPÜ Mitgliedstaaten siehe <https://www.epo.org/about-us/foundation/member-states/date.html>.

11 <https://gccpo.org/AboutUsEn/ShowNews?id=66>
<https://www.murgitroyd.com/resources/legal-updates/gulf-cooperation-council-gcc-patent-office-ceases-accepting-new-patent-filings/>

12 Territorium von FI: ABl. 2014, A33; <https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/html/natlaw/en/x/fi.htm>.

Sachregister

Um dem Nutzer einen möglichst schnellen Zugang zur Information zu verschaffen, wurde das alphabetische Sachregister basierend auf der aus dem Applicant's Guide für Anmelder bekannten Struktur aufgebaut, jedoch direkt mit Angabe der Normen versehen und zum Teil ergänzt. »Art« und »R« beziehen sich auf die Artikel und Regeln des PCT. Sollte die im Stichwort gegebene Information ausnahmsweise einmal nicht in der Norm oder in der Anmerkung dazu zu finden sein, empfehlen wir, im Applicant's Guide unter dem Stichwort oder der Norm nachzusehen.

Abänderung(en)

siehe Beschwerde, Eingabe

- der internationalen Anmeldung, die keine Berichtigung
offensichtlicher Fehler darstellen Art 34 (2) a) und d), R 66.5,
R 91

siehe Änderung(en)

Abbildung(en)

- Anordnung von - in Zeichnungen R 11.7, R 11.10 d), R 11.13 i)
und j), VV 207 b)
- der Zeichnungen sind der Zusammenfassung beizufügen . . . R 3.3 a) iii), R 8.2, VV 201
- Maßstab der - in Zeichnungen R 11.13 c) und g)
- Nummerierung von - in Zeichnungsblättern
siehe Nummerierung, Zeichnung(en)
- Veröffentlichung in PCT Gazette R 86.1 i), R 86.2 a), VV 407 b)
siehe PCT Gazette, veröffent-
lichte PCTa

Abfassung

- Ansprüche Art 6, Art 11 (1) iii) e), R 6
- Beschreibung Art 5, Art 11 (1) iii) d), R 5,
R 13^{ter}.1, VV 204, VV 208,
VV 513
- Zusammenfassung Art 3 (3), Art 14 (1) a) iv), R 8

Abhängige Ansprüche

siehe Anspruch

Abkürzung

- Name des Anmelders (juristische Person) R 20.1 b)

Abschrift

siehe Kopie

Absendedatum

siehe Frist(en)

Abtretung/Übertragung

- -surkunden können vom Bestimmungsamt in der
nationalen Phase angefordert werden Art 27 (2), R 51^{bis}.1, R 92^{bis},
VV 209, VV 422
- -surkunden müssen nicht mit der internationalen Anmeldung
eingereicht werden Art 27 (2), R 51^{bis}.1, VV 209
- Ausfertigung der -surkunde kann bei Antrag auf Änderung
in der Person des Anmelders erforderlich sein R 90.3, R 92^{bis}, VV 422

Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI)

siehe Zwischenstaatliche Organisationen, regional

| | |
|---|---|
| – Bestimmung zum Erwerb eines Patents | Art 11, Art 4 (1) ii), Art 45, R 4.9, VV 203 b) |
| – regionaler Patentvertrag nach dem PCT | Art 2 iv) |
| – Wirkung der Bestimmung für ein Patent. | Art 4 (1), Art 45, R 4.9, VV 203 b) |
| Afrikanische regionale Organisation für gewerblichen Rechtsschutz (ARIPO) | |
| – Amt als Anmeldeamt | |
| – Einreichung durch Personen mit Sitz oder Wohnsitz in Vertragsstaaten des PCT und des ARIPO-Protokolls von Harare und deren Staatsangehörige | Art 10, R 19.1 a), R 19.2 |
| – Angaben zu ~ Prioritätsanspruch | Art 8 (1), R 4.1 b) i), R 4.10, VV 408 b) |
| – Bestimmung zum Erwerb eines ~ Patents | Art 11, Art 4 (1) ii), Art 45, R 4.1 a) iv), R 4.9, VV 203 b) |
| – regionaler Patentvertrag nach dem PCT | Art 2 iv) |
| Akteneinsicht | |
| siehe Einsicht/Akten- | |
| Aktenexemplar der PCTa (record copy) | |
| – allgemein. | Art 12, Art 22 (1), Art 24 (1) ii) und iii), R 12, R 20.2 c), R 21.1, R 22.1, R 22.3, R 23.1 a), VV 305 |
| – Berechtigung des Anmeldeamts, das ~ aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht an das IB zu übermitteln; | Art 27 (8), R 22.1, VV 330 |
| siehe Nationale Sicherheit | |
| – Berichtigung bestimmter Mängel bei PCT-Safe-Einreichungen vor Übermittlung des ~ | Art 11, Art 12, Art 14, R 3.1, R 11.3, R 89 ^{ter} , VV Teil 7 |
| – Eingang des ~ beim IB | Art 12 (2) und (3), Art 22 (1), Art 24 (1) ii) und iii), R 20.2 c), R 22.1, R 22.3, R 24.2, R 47.1 a ^{bis}) |
| – Eingangsüberwachung des ~ durch das IB. | R 20.2 c), R 22.1 e) |
| – Exemplar, das dem IB übermittelt wird | Art 12 (1) |
| – fristgemäßer Eingang beim IB | Art 12 (2) und (3), Art 22 (1), Art 24 (1) ii) und iii), R 22.1, R 22.3 |
| – maßgebendes Exemplar der internationalen Anmeldung | Art 12 (2) und (3), Art 22 (1), Art 24 (1) ii) und iii), R 22.1, R 22.3 |
| – Mitteilung des Eingangs des ~ an den Anmelder, ISA, Anmeldeamt und Bestimmungsamt. | R 4.2, R 47.1 a ^{bis}) |
| – Mitteilung des IBs über den Eingang des ~ an den Anmelder | R 24.2 a) |
| – Rückerstattung der internationalen Gebühr, wenn die internationale Anmeldung vor der Übermittlung des ~ zurückgenommen wird | R 15.4, R 16.2 |
| Aktenzeichen | |
| – auf Antragsformblatt | VV 109 |
| – auf Blättern der Beschreibung | R 11, VV 109 |
| – auf früherer Anmeldung (Prioritätsanmeldung). | Art 8 (1), R 4.1 b) i), R 4.10, R 26 ^{bis} .1 a), VV 408 b) |
| – auf Zeichnungsblättern | R 11 |